Preisblatt Wärmeversorgung (Wärmecontracting)

Lieferung von Wärme aus einem Heizkessel

gültig ab 01. Januar 2025



1. Preise Wärmeversorgung (Wärmecontracting)

	Einheit	netto ¹⁾	brutto ²⁾
Arbeitspreis (AP)	ct/kWh	15,25	18,15
Emissionspreis (APCO2)	ct/kWh	1,18	1,40
Gasspeicherumlage (APGSU)	ct/kWh	0,35	0,42
Bilanzierungsumlage (APBU)	ct/kWh	0,00	0,00
Grundpreis (GP): kundenindividuell	€/Monat	kundenindividuell	kundenindividuell

¹⁾ kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet 2) inkl. 19% Umsatzsteuer

Der zu zahlende Gesamtpreis für die Wärmelieferung setzt sich gemäß Anlage 2 des Vertrags über die Lieferung von Wärme aus einem Heizkessel (Wärmecontractingvertrag) zusammen aus dem Grundpreis (variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 2.1) als verbrauchsunabhängigem Entgelt, dem Arbeitspreis (variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 2.2) als verbrauchsabhängigem Entgelt für die gelieferte Wärmemenge, dem Emissionspreis (variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 2.4) für die Mehrkosten des nationalen Emissionshandels auf Grundlage des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG), dem Preis für die Mehrkosten aus der Gasspeicherumlage (variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 2.4) nach §35e des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) sowie dem Preis für die Mehrkosten aus der Bilanzierungsumlage (variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 2.5) gemäß § 29 Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV) und des Beschlusses der Bundesnetzagentur (BNetzA) vom 19.12.2014 Festlegung der BNetzA (GaBiGas 2.0), die jeweils pro gelieferter Kilowattstunde Wärme zu bezahlen sind. Diese Preise ergeben sich nach Maßgabe der nachfolgenden Preisänderungsformeln und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit keiner Vorankündigung.

2. Preisänderungen

2.1 Der **Grundpreis** errechnet sich anhand der nachstehenden Preisänderungsformel jeweils mit Wirkung zum **01.01.** eines Jahres neu.

$GP_1 = GP_0 \times (0,7 I_1/I_0 + 0,3 L_1/L_0)$

In dieser Formel bedeuten:

- GP₁ aktueller Grundpreis in €/Monat = 115,39 €/Monat, netto (dient nur als Beispiel). Der Grundpreis ist abhängig von der installierten Heizungsanlage und ist damit kundenindividuell.
- GP₀ Basis-Grundpreis = 100,00 €/Monat, netto (dient nur als Beispiel) Der Grundpreis ist abhängig von der installierten Heizungsanlage und ist damit kundenindividuell.
- 0,7 70 % des Preises entsprechen der Preisentwicklung des Investitionsgüterindexes I₁
- 0,3 30 % des Preises entsprechen der Preisentwicklung des Lohnindexes L1
- I₁ Folgewert Investitionsgüterindex = 115,2 (Basis 2021 = 100)
- lo Basis-Investitionsgüterindex = 97,9 (umbasiert von 105,5 auf Basis 2015 = 100 auf 97,9 auf Basis 2021 = 100)
- L₁ Folgewert Lohnindex = 109,2 (Basis 2020 = 100)
- L₀ Basis-Lohnindex = 99,2 (Basis 2020 = 100; umbasiert von 107,1 auf Basis 2015 = 100 auf 99,2 auf Basis 2020 = 100)
- l₁= **Folgewert Investitionsgüterindex**: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden, GENESIS-Online-Datenbank, Tabelle 61241-0004 (Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Monate, Güterverzeichnis (GP2019 2-/3-/4-/5-/6-/9-Steller/ Sonderpositionen), GP2019 (Sonderpositionen): Gewerbliche Produkte, GP-X008 (Investitionsgüter). Maßgeblich für die Preisanpassung zum 01.01. des Anpassungsjahres (xx) ist das arithmetische Mittel der Indexwerte der Monate Oktober bis Dezember des Vorvorjahres (xx-2) und der Monate Januar bis September des Vorjahres (xx-1). Der Folgewert wird kaufmännisch auf eine Nachkommastelle gerundet. **Folgewert Investitionsgüterindex** für die Preisanpassung zum 01.01.2025 = **115,2**. Verwendet wurde das arithmetische Mittel folgender Werte (ausgehend vom Basisjahr 2021, d.h. 2021 = 100): 113,9 (10/2023), 114,0 (11/2023), 114,1 (12/2023), 114,9 (01/2024), 115,1 (02/2024), 115,3 (03/2024), 115,5 (04/2024), 115,7 (05/2024), 115,9 (06/2024), 115,9 (07/2024), 116,0 (08/2024), 116,0 (09/2024)
- I_0 = Basis-Investitionsgüterindex = 97,9 (ausgehend vom Basisjahr 2021, d.h. 2021 = 100): er ist das arithmetische Mittel der Indexwerte der Monate Oktober bis Dezember 2019 und der Monate Januar bis September 2020, kaufmännisch gerundet auf eine Nachkommastelle. Verwendet wurde das arithmetische Mittel folgender Werte (ausgehend vom Basisjahr 2021, d.h. 2021 = 100): 97,4 (10/2019), 97,4 (11/2019), 97,4 (12/2019), 98,0 (01/2020), 98,0 (02/2020), 98,0 (03/2020), 98,1 (04/2020), 98,1 (05/2020), 98,2 (06/2020), 98,2 (07/2020), 98,2 (08/2020), 98,1 (09/2020)

Seite 1 von 5

L₁= **Folgewert Lohnindex:** Statistisches Bundesamt, Wiesbaden, GENESIS-Online-Datenbank, Tabelle 62221-0002 (Indizes der Tarifverdienste, Wochenarbeitszeit: Deutschland, Quartale, Wirtschaftszweige), Index der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen, WZ08-D (Energieversorgung). Maßgeblich für die Preisanpassung zum 01.01. des Anpassungsjahres (xx) ist das arithmetische Mittel der Indexwerte des 3. und 4. Quartals des Vorvorjahres (xx-2) und des 1. und 2. Quartals des Vorjahres (xx-1). Der Folgewert wird kaufmännisch auf eine Nachkommastelle gerundet. **Folgewert Lohnindex** für die Preisanpassung zum 01.01.2025 = **109,2**. Verwendet wurde das arithmetische Mittel folgender Werte (ausgehend vom Basisjahr 2020, d. h. 2020 = 100): 106,8 (3. Quartal 2023), 107,4 (4. Quartal 2023), 109,3 (1. Quartal 2024), 113,2 (2. Quartal 2024)

L₀ = **Basis-Lohnindex** = **99,2** (ausgehend vom Basisjahr 2020, d. h. 2020 = 100); er ist das arithmetische Mittel der Indexwerte des 3. und 4. Quartals 2019 und des 1. und 2. Quartals 2020, kaufmännisch gerundet auf eine Nachkommastelle. Verwendet wurde das arithmetische Mittel folgender Werte (ausgehend vom Basisjahr 2020, d. h. 2020 = 100): 87,7 (3. Quartal 2019), 99,0 (4. Quartal 2019), 99,2 (1. Quartal 2020), 100,0 (2. Quartal 2020)

Berechnungsbeispiel Grundpreis (01.01.2025):

 $GP_1 = GP_0 \times (0.7 I_1/I_0 + 0.3 I_1/I_0)$

 $GP_1 = 100,00 \in /Monat \times (0,7 \times 115,2/97,9 + 0,3 \times 109,2/99,2)$

GP₁ = 115,39 €/Monat netto und 137,31 €/kW/Monat brutto (inkl. 19 % Umsatzsteuer)

2.2 Der Arbeitspreis errechnet sich anhand der nachstehenden Preisänderungsformel jeweils mit Wirkung zum **01.01.** eines Jahres neu.

$AP_1 = AP_0 \times (0.8 \times EG_1/EG_0 + 0.2 \times W_1/W_0)$

In dieser Formel bedeuten:

- AP₁ aktueller Arbeitspreis in ct/kWh = 15,25 ct/kWh, netto
- AP₀ Basis-Arbeitspreis = 6,27 ct/kWh, netto
- 0,8 80 % des Preises entsprechen der Preisentwicklung des Erdgasindexes EG₁
- 0,2 20 % des Preises entsprechen der Preisentwicklung des Wärmepreisindexes W₁
- EG₁ Folgewert Erdgasindex= 201,0 (Basis 2021 = 100)
- EG₀ Basis Erdgasindex = 76,8 (umbasiert von 72,6 auf Basis 2015 = 100 auf 76,8 auf Basis 2021=100)
- W₁ Folgewert Wärmepreisindex = 171,8 (Basis 2020 = 100)
- Wo Basis Wärmepreisindex = 101,4 (Basis 2020 = 100; umbasiert von 96,3 auf Basis 2015 = 100 auf 101,4 auf Basis 2020 = 100)

EG₁= **Folgewert Erdgasindex**: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden, GENESIS-Online-Datenbank, Tabelle 61241-0004 (Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Monate, Güterverzeichnis (GP2019 2-/3-/4-/5-/6-/9-Steller/ Sonderpositionen)), GP2019 (Sonderpositionen): Gewerbliche Produkte, GP 19-352227100 (Erdgas bei Abgabe an Wiederverkäufer). Maßgeblich für die Preisanpassung zum 01.01. des Anpassungsjahres (xx) ist das arithmetische Mittel der Indexwerte der Monate Oktober bis Dezember des Vorvorjahres (xx-2) und der Monate Januar bis September des Vorjahres (xx-1). Der Folgewert wird kaufmännisch auf eine Nachkommastelle gerundet. Folgewert Erdgasindex für die Preisanpassung zum 01.01.2025 = **201,0**. Verwendet wurde das arithmetische Mittel folgender Werte (ausgehend vom Basisjahr 2021, d.h. 2021=100)): 224,3 (10/2023), 220,2 (11/2023), 215,3 (12/2023), 193,0 (01/2024), 193,9 (02/2024), 194,6 (03/2024), 195,4 (04/2024), 192,0 (05/2024), 192,2 (06/2024), 193,4 (07/2024), 200,8 (08/2024), 196,9 (09/2024)

EG₀ = Basis-Erdgasindex = 76,8 (ausgehend vom Basisjahr 2021, d.h. 2021 = 100); er ist das arithmetische Mittel der Indexwerte der Monate Oktober bis Dezember 2019 und der Monate Januar bis September 2020, kaufmännisch gerundet auf eine Nachkommastelle. Verwendet wurde das arithmetische Mittel folgender Werte (ausgehend vom Basisjahr 2021, d.h. 2021 = 100): 81,2 (10/2019), 84,0 (11/2019), 83,4 (12/2019), 83,2 (01/2020), 79,7 (02/2020), 76,9 (03/2020), 75,7 (04/2020), 72,6 (05/2020), 70,3 (06/2020), 69,6 (07/2020), 71,6 (08/2020), 73,3 (09/2020)

W_i= **Folgewert Wärmepreisindex:** Statistisches Bundesamt, Wiesbaden, GENESIS-Online-Datenbank, Tabelle 61111-0006 (Verbraucherpreisindex: Deutschland, Monate, Klassifikation der Verwendungszwecke des Individualkonsums, COICOP 2-/3-/4-/5-/10-Steller/Sonderpositionen; Verbraucherpreisindex für Deutschland; Code CC13-77 (Fernwärme, einschl. Betriebskosten)). Maßgeblich für die Preisanpassung zum 01.01. des Anpassungsjahres (xx) ist das arithmetische Mittel der Indexwerte der Monate Oktober bis Dezember des Vorvorjahres (xx-2) und der Monate Januar bis September des Vorjahres (xx-1). Der Folgewert wird kaufmännisch auf eine Nachkommastelle gerundet. **Folgewert Wärmepreisindex** für die Preisanpassung zum 01.01.2025 = **171,8**. Verwendet wurde das arithmetische Mittel folgender Werte (ausgehend vom Basisjahr 2020, d.h. 2020 = 100): 167,8 (10/2023), 166,2 (11/2023), 163,9 (12/2023), 173,3 (01/2024), 172,4 (02/2024), 172,0 (03/2024), 175,9 (04/2024), 175,0 (05/2024), 174,0 (06/2024), 174,7 (07/2024), 173,7 (08/2024), 172,9 (09/2024)

W₀ = Basis-Wärmeindex = 101,4 (ausgehend vom Basisjahr 2020, d.h. 2020 = 100); er ist das arithmetische Mittel der Indexwerte der Monate Oktober bis Dezember 2019 und der Monate Januar bis September 2020, kaufmännisch gerundet auf eine Nachkommastelle. Verwendet wurde das arithmetische Mittel folgender Werte (ausgehend vom Basisjahr 2020, d.h. 2020 = 100): 102,6 (10/2019), 102,5 (11/2019), 102,4 (12/2019), 102,4 (01/2020), 102,5 (02/2020), 102,4 (03/2020), 102,0 (04/2020), 101,7 (05/2020), 101,1 (06/2020), 99,8 (07/2020), 99,2 (08/2020), 98,6 (09/2020)

Berechnungsbeispiel Arbeitspreis (01.01.2025):

 $AP_1 = AP_0 \times (0.8 \times EG_1/EG_0 + 0.2 \times W_1/W_0)$

 $AP_1 = 6,27 \text{ ct/kWh x } (0.8 \times 201,0/76,8 + 0.2 \times 171,8/101,4)$

AP₁ = 15,25 ct/kWh netto und 18,15 ct/kWh brutto (inkl. 19 % Umsatzsteuer)

2.3 Der Emissionspreis (CO₂-Preis) berücksichtigt die Kosten aus dem Kauf von Emissionszertifikaten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG). Der Preis umfasst die Mehrkosten, die seit 2021 bis einschl. 2025 als gesetzlich festgelegter Festpreis gem. § 10 Abs. 2 BEHG (in 2026: Mittelwert des Preiskorridors nach § 10 Abs. 2 Satz 4 BEHG, ab 2027: Durchschnittspreis der Versteigerungen nach § 10 Abs. 1 BEHG im Zeitraum vom 01.07. bis zum 30.11. des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres) zum Erwerb von CO₂-Emissionszertifikaten berechnet werden. Ein Emissionszertifikat entspricht der Berechtigung zur Emission einer Tonne des Treibhausgases CO₂.

Der Emissionspreis (CO₂-Preis) für die Mehrkosten aus dem nationalen Emissionshandel errechnet sich anhand der nachstehenden Preisänderungsformel jeweils mit Wirkung zum **01.01.** eines Jahres neu.

APCO2nat1 = APCO2nat0 x (nEP1/nEP0)

In dieser Formel bedeuten:

AP_{CO2nat1} aktueller Emissionspreis (CO₂-Preis, national) in ct/kWh, = 1,18 ct/kWh, netto

AP_{CO2nato} Basis-Emissionspreis (CO₂-Preis, national) = 0,535 ct/kWh, netto

nEP₁ Folgewert nationaler Emissionspreis (Preis je Emissionszertifikat) in €/tCO₂ = 55,00 €/tCO₂, netto (Stand: 2025) Basiswert nationaler Emissionspreis (Preis je Emissionszertifikat) in €/tCO₂ = 25,00 €/tCO₂, netto (Stand: 2021)

AP_{CO2nat1} = **aktueller Emissionspreis (CO₂-Preis, national) in Cent je Kilowattstunde (ct/kWh), netto.** Die Preisanpassung zum 01.01. des Anpassungsjahres (xx) ergibt sich durch Multiplikation des Basis-Emissionspreises (CO₂-Preis, national) mit dem Quotienten aus dem Folgewert des nationalen Emissionspreises (Preis je Emissionszertifikat) und dem Basiswert des nationalen Emissionspreises (Preis je Emissionszertifikat).

AP_{CO2natO} = **Basis-Emissionspreis** (**CO**₂-**Preis**) (national) = **0,535** ct/kWh, netto (Stand: 2021). Er berechnet sich auf der Grundlage des Gesetzes über einen nationalen Zertifikatehandel für Brennstoffemissionen (Brennstoffemissionshandelsgesetz - BEHG) vom 12. Dezember 2019 (BGBI. I S. 2728), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. November 2020 (BGBI. I S. 2291) geändert worden ist sowie auf der Grundlage der Emissionsberichterstattungsverordnung 2022 vom 17. Dezember 2020 (BGBI. I S. 3016). Für das Jahr 2021 beträgt der Emissionspreis (Preis je Emissionszertifikat) netto 25 € je tCO₂. Für den Energieträger Erdgas erfolgt die Berechnung des Emissionspreises auf Basis des erdgasbezogenen Emissionsfaktors von 0,182 kgCO₂/kWh (seit 01.01.2023: 0,1814 kgCO₂/kWh) wie folgt: 25 € je tCO₂ x 0,182 kgCO₂/kWh = 4,555 €/MWh = 0,455 ct/kWh, netto (seit 01.01.2023 somit für Erdgas: 25 € je t CO₂ x 0,1814 kgCO₂/kWh = 4,535 €/MWh = 0,453 ct/kWh). Unter Berücksichtigung des eingesetzten Energieträgers sowie des durchschnittlichen Wirkungsgrades der Wärmeerzeugungsanlage ergibt sich für Wärme ein Basis-Emissionspreis (CO₂-Preis, national) 2021 von 0,535 ct/kWh, netto.

nEP₁ = **Folgewert nationaler Emissionspreis (Preis je Emissionszertifikat)** gemäß BEHG. Maßgeblich für die Preisanpassung zum 01.01. des Anpassungsjahres (xx) ist der für das Anpassungsjahr (xx) geltende nationale Emissionspreis (Preis je Emissionszertifikat) in Euro je Tonne CO₂ (€/tCO₂). **Folgewert nationaler Emissionspreis= 55,00 €/tCO₂** (Stand: 2025), § 10 BEHG; https://www.gesetze-im-internet.de/behg

nEP₀ = Basiswert nationaler Emissionspreis (Preis je Emissionszertifikat) gemäß BEHG = 25,00 €/tCO₂, (Stand: 2021)

Berechnungsbeispiel Emissionspreis (01.01.205)

 $AP_{CO2nat1} = AP_{CO2nat0} \times nEP_1/nEP_0$

AP_{CO2nat1} = 0,535 ct/kWh x 55 € je tCO₂ / 25 € je tCO₂

APcO2nat1 = 1,18 ct/kWh netto und 1,40 ct/kWh brutto (inkl. 19 % Umsatzsteuer)

2.4 Die Gasspeicherumlage wurde im Oktober 2022 vor dem Hintergrund der Gaspreiskrise eingeführt (Rechtsgrundlage: § 35e Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)). Gegenstand des Gesetzes sind Regelungen zur Befüllung der Erdgasspeicher in Deutschland. Der Marktgebietsverantwortliche, die Trading Hub Europe GmbH (THE) - verantwortlich für die Umsetzung der Füllstandsvorgaben – berechnet die dadurch entstehenden Kosten mit der Gasspeicherumlage an die Bilanzkreisverantwortlichen im Marktgebiet weiter. Die Gasspeicherumlage wirkt sich im Rahmen der Wärmeerzeugung auch auf die Gestehungskosten der VBE - unter Berücksichtigung des eingesetzten Energieträgers sowie des durchschnittlichen Wirkungsgrades der Wärmeerzeugungsanlage –

Der Preis für die Mehrkosten aus der Gasspeicherumlage errechnet sich, soweit und solange die Gasspeicherumlage anfällt, anhand der nachstehenden Preisänderungsformel. Der Preis für die Mehrkosten aus der Gasspeicherumlage bildet sich jeweils mit Wirkung zum 01.01. und 01.07. eines jeden Jahres neu.

APGSU1= APGSU0 x (GSU1/GSU0)

In dieser Formel bedeuten:

AP_{GSU1} aktueller Preis für die Mehrkosten aus der Gasspeicherumlage in Cent je Kilowattstunde (ct/kWh) = 0,35 ct/kWh, netto

AP_{GSUO} Basis-Preis für die Mehrkosten aus der Gasspeicherumlage = 0,069 ct/kWh, netto (Stand: 01.10.2022)

GSU₁ Folgewert Gasspeicherumlage = 0,299 ct/kWh, netto (01.01.2025)

GSU₀ Basiswert Gasspeicherumlage = 0,059 ct/kWh, netto (Stand: 01.10.2022)

AP_{GSU1} = aktueller Preis für die Mehrkosten aus der Gasspeicherumlage in Cent je Kilowattstunde (ct/kWh), netto. Die Preisanpassung zum 01.01. und 01.07. eines Jahres erfolgt durch Multiplikation des Basis-Preises für die Mehrkosten aus der Gasspeicherumlage mit dem Quotienten aus dem Folgewert der Gasspeicherumlage und dem Basiswert der Gasspeicherumlage.

AP_{GSUO} = **Basis-Preis für die Mehrkosten aus der Gasspeicherumlage = 0,069 ct/kWh**, netto (Stand: 01.10.2022). Die Gasspeicherumlage wird auf den eingesetzten Brennstoff Erdgas erhoben. Die Umlage wirkt sich im Rahmen der Wärmeerzeugung auch auf die Gestehungskosten der VBE - unter Berücksichtigung des eingesetzten Energieträgers sowie des durchschnittlichen Wirkungsgrades der Wärmeerzeugungsanlage – aus. Ab 01.10.2022 beträgt die Gasspeicherumlage 0,059 ct/kWh, netto. Unter Berücksichtigung des eingesetzten Energieträgers sowie des durchschnittlichen Wirkungsgrades der Wärmeerzeugungsanlage ergibt sich für Wärme ein Basis-Preis für die Mehrkosten aus der Gasspeicherumlage von 0,069 ct/kWh, netto.

 GSU_1 = **Folgewert Gasspeicherumlage** in Cent je Kilowattstunde (ct/kWh). Maßgeblich für die Höhe der Preisanpassung ist die vom Marktgebietsverantwortlichen Trading Hub Europe GmbH veröffentlichte Gasspeicherumlage, **Folgewert Gasspeicherumlage** für die Preisanpassung zum 01.01.2025 = **0,299** ct/kWh, netto, https://www.tradinghub.eu/de-de/Ver%C3%B6ffentlichungen/Preise/Entgelte-und-Umlagen

GSU₀ = Basiswert Gasspeicherumlage = 0,059 ct/kWh (Stand: 01.10.2022)

Berechnungsbeispiel Gasspeicherumlage (01.01.2025)

 $AP_{GSU1} = AP_{GSU0} x (GSU_1/GSU_0)$

 $AP_{GSU1} = 0,069 \text{ ct/kWh x } (0,299 \text{ ct/kWh/0,059 ct/kWh})$

AP_{GSU1} = 0,35 ct/kWh netto und 0,42 ct/kWh brutto (inkl. 19 % Umsatzsteuer)

2.5 Die Bilanzierungsumlage wird gemäß § 29 Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV) und des Beschlusses der Bundesnetzagentur (BNetzA) vom 19.12.2014 Festlegung der BNetzA (GaBiGas 2.0) vom Marktgebietsverantwortlichen THE zur Deckung der Kosten (des Fehlbetrags) aus dem Einsatz von Regel- und Ausgleichsenergie erhoben. Regelenergie wird benötigt, um je Stunde die tatsächlichen physischen Differenzen zwischen Ein- und Ausspeisung ausgleichen zu können. Die Bilanzierungsumlage sichert somit die Netzstabilität des Gasnetzes. Die Bilanzierungsumlage wird an die Bilanzkreisverantwortlichen im Marktgebiet weiterberechnet. Die Umlage wirkt sich im Rahmen der Wärmeerzeugung auch auf die Gestehungskosten der VBE - unter Berücksichtigung des eingesetzten Energieträgers sowie des durchschnittlichen Wirkungsgrades der Wärmeerzeugungsanlage – aus.

Der Preis für die Mehrkosten aus der Bilanzierungsumlage (hier: SLP-Bilanzierungsumlage) errechnet sich, soweit und solange die Bilanzierungsumlage anfällt, anhand der nachstehenden Preisänderungsformel. Er bildet sich jeweils zum **01.10.** eines jeden Jahres neu.

$AP_{BU1} = AP_{BU0} \times (BU_1/BU_0)$

In dieser Formel bedeuten:

APBU1 aktueller Preis für die Mehrkosten aus der SLP-Bilanzierungsumlage in Cent je Kilowattstunde (ct/kWh) = 0,00 ct/kWh, netto

AP_{BUO} Basis-Preis für die Mehrkosten aus der SLP-Bilanzierungsumlage = 0,67 ct/kWh, netto (Stand: 01.10.2022)

BU₁ Folgewert SLP-Bilanzierungsumlage = 0,00 ct/kWh, netto (01.01.2025; Umlage gültig ab 01.10.2023)

BU₀ Basiswert SLP-Bilanzierungsumlage = 0,57 ct/kWh (Stand: 01.10.2022)

AP_{BU1} = **aktueller Preis für die Mehrkosten aus der SLP-Bilanzierungsumlage in Cent je Kilowattstunde (ct/kWh), netto.** Die Preisanpassung erfolgt zum 01.10. eines jeden Jahres durch Multiplikation des Basis-Preises für die Mehrkosten aus der SLP-Bilanzierungsumlage mit dem Quotienten aus dem Folgewert SLP-Bilanzierungsumlage und dem Basiswert SLP-Bilanzierungsumlage.

AP_{BUO} = **Basis-Preis für die Mehrkosten aus der SLP-Bilanzierungsumlage = 0,67 ct/kWh**, netto (Stand: 01.10.2022). Die Bilanzierungsumlage wird auf den eingesetzten Brennstoff Erdgas erhoben. Die Umlage wirkt sich im Rahmen der Wärmeerzeugung auch auf die Gestehungskosten der VBE - unter Berücksichtigung des eingesetzten Energieträgers sowie des durchschnittlichen Wirkungsgrades der Wärmeerzeugungsanlage – aus. Die Bilanzierungsumlage beträgt ab 01.10.2022 0,57 ct/kWh, netto. Unter Berücksichtigung des eingesetzten Energieträgers sowie des durchschnittlichen Wirkungsgrades der Wärmeerzeugungsanlage ergibt sich für Wärme ein Basis-Preis die für Mehrkosten aus der Bilanzierungsumlage von 0,57 ct/kWh, netto.

 BU_1 = **Folgewert SLP-Bilanzierungsumlage** in Cent je Kilowattstunde (ct/kWh). Maßgeblich für die Höhe der Preisanpassung ist die vom Marktgebietsverantwortlichen Trading Hub Europe GmbH veröffentlichte Bilanzierungsumlage, **Folgewert Bilanzierungsumlage** für die Preisanpassung zum 01.01.2025 = **0,00 ct/kWh**, netto; https://www.tradinghub.eu/de-de/Ver%C3%B6ffentlichungen/Preise/Entgelte-und-Umlagen

 BU_0 = Basiswert SLP-Bilanzierungsumlage = 0,67 ct/kWh (Stand: 01.10.2022)

Berechnungsbeispiel Bilanzierungsumlage (01.01.2025)

 $AP_{BU1} = AP_{BU0} \times (BU_1/BU_0)$

 $AP_{BU1} = 0,67 \text{ ct/kWh x } (0,00 \text{ ct/kWh/0,570 ct/kWh})$

 AP_{BU1} = 0,00 ct/kWh netto und 0,00 ct/kWh brutto (inkl. 19 % Umsatzsteuer)

- 2.6 Rundungsregel: Die sich bei Anwendung der Preisänderungsformeln ergebenden neuen Preise werden soweit nichts anderes angegeben ist kaufmännisch jeweils auf zwei Nachkommastellen auf- bzw. abgerundet.
- 2.7 Sollte das Statistische Bundesamt die nach den Preisänderungsformeln zu berücksichtigenden Indizes nicht mehr veröffentlichen oder sollte sich die Zusammensetzung einzelner verwendeter Indizes ändern bzw. sollten sonstige Änderungen vom Statistischen Bundesamt an einzelnen verwendeten Indizes vorgenommen werden, die dazu führen, dass die verwendeten Indizes den Anforderungen des § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV an das Kosten- und Marktelement nicht mehr genügen, so treten an deren Stelle die durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten Indizes, die das Statistische Bundesamt an die Stelle der alten Indizes setzt. Hilfsweise werden solche Indizes herangezogen, die den vereinbarten Indizes möglichst nahekommen. Das Gleiche gilt, wenn die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt erfolgen.
- 2.8 Wird die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, kann die VBE hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung

entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z.B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert. Sätze 1 bis 6 gelten entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Satz 1 bzw. 2 weitergegebenen Steuer, Abgabe oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastung ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist die VBE zu einer Weitergabe verpflichtet.

2.9 Ändert sich nach Vertragsschluss eine bestehende, die Erzeugung, Belieferung oder die Verteilung von Wärme betreffende Steuer, steuerliche Belastung oder Abgabe, ist die VBE verpflichtet, die Preise zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung entsprechend anzupassen.

3. Kostenpauschalen

3.1 Für die nachstehenden Leistungen der VBE werden dem Kunden die nachfolgend aufgeführten Pauschalen in Rechnung gestellt.

	netto/€	brutto/€	
Mahnkosten (für jede schriftliche Zahlungsaufforderung, infolge fälliger Forderungen)	2,00		
Nachinkasso (für jeden Einsatz eines Inkasso-Außendienstes, infolge fälliger Forderungen)	52,00		
Einstellung der Versorgung	77,00		
Wiederaufnahme der Versorgung (während der von VBE veröffentlichten Geschäftszeit)	78,15	93,00	
Nichtantreffen des Kunden trotz Terminvereinbarung (vergebliche Anfahrt) werden zusätzlich berechnet	40,34	48,00	
Abweichender Abrechnungszyklus auf Kundenwunsch inkl. Versandkosten	12,00	14,28	
Zahlungsvereinbarung	8,00		
Gebühren eines Geldinstitutes für Nichteinlösung von Kundenschecks/ Rücklastschriften (werden dem Kunden in Rechnung gestellt)			

- 3.2 In den in Ziff. 3.1. genannten Bruttobeträgen ist die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (19%) enthalten; wird kein Bruttobetrag genannt, besteht derzeit keine Umsatzsteuerpflicht.
- 3.3 Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, die Kosten der VBE in vorstehender Ziff. 3.1 seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der vorstehenden Pauschalen. Bei Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Kunden veranlasst werden, z.B. bei einer Anpassung der Wärmeleistung, ist die VBE nach § 10 Abs. 5 Nr. 2 AVBFernwärmeV berechtigt, vom Kunden die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten zu verlangen.